

als schwere Sünde erklären können. Zu beachten ist schließlich auch noch, ob nicht in der betreffenden Diözese ein spezielles und genauer detailliertes Gesetz existiert, das die weltlichen Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit zum Gegenstande hat.

Abschließend eine praktische Bemerkung. Nach obigen Ausführungen können wir die häufig gestellte Frage: „Ist es eine schwere Sünde, im Advent oder in der Fastenzeit zum Tanze zu gehen?“ nicht schlechthin mit einem „Ja“ beantworten. Nicht destoweniger ist es für den Seelsorger eine Sache von großer Wichtigkeit, daß er mit allen Mitteln der vielfach so trüben und schmutzigen Flut der Vergnügungssucht entgegenarbeite; am allermeisten in der geschlossenen Zeit. Nicht als ob die Teilnahme an einer Lustbarkeit für jeden einzelnen sofort eine materia gravis wäre; aber, abgesehen davon, daß auf diesem Gebiete die Grenzen zwischen leve und grave besonders schwer zu ziehen sind, muß der richtig orientierte christliche Sinn der Gläubigen von selber das durchaus Ungehörige und Tadelnswürdige einer weltlichen Ausgelassenheit in Zeiten besonderer religiöser Weihe empfinden lernen. In diesem Sinne auf die Gläubigen einzuwirken ist die Pflicht des Seelsorgers. Wie dann aber das Verhalten jener geistlichen Vereinsvorstände zu beurteilen ist, die ihre Vereine in der geschlossenen Zeit unerlaubte oder doch unpassende Unterhaltungen veranstalten lassen, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

St. Gabriel (Mödling).

J. Böhm S. V. D.

**IV. (Mitwirkung zu gemischten Ehen.)** Ein reicher protestantischer Herr sucht die Bekanntschaft eines Fräuleins Müller in der festen Absicht, dieselbe zu heiraten. Fräulein Müller hat zwar für den protestantischen Herrn kein überaus großes Interesse, immerhin ist sie aber doch bereit, ihn zu heiraten, jedoch nur vor dem katholischen Geistlichen und mit katholischer Kindererziehung. Hievon aber will der protestantische Herr durchaus nichts wissen. Aus diesem Umstande scheint aus der geplanten Verbindung nichts zu werden. Darob große Bestürzung bei der Mutter des Fräuleins Müller, welcher der reiche Schwiegersohn sehr willkommen war. Sie weiß wohl, daß sie den protestantischen Herrn von seinem Vorsatz nicht abbringen kann. Deshalb sucht sie ihre Tochter zu bestimmen, auf die Bedingungen des protestantischen Herrn einzugehen. Doch die Tochter weist dieses Ansinnen mit Entrüstung zurück. Die Mutter aber verliert den Mut nicht. Mit allen möglichen Mitteln sucht sie die angebliche Hartnäckigkeit ihrer Tochter zu brechen. Sie redet ihr ein, sie bekäme sonst keine Partie mehr und müßte dann als alte, überflüssige Tante auf dem Hofe ihres Bruders herumsitzen. Die Mutter unterläßt es auch nicht, der Tochter ein solches Leben in den düstersten Farben zu schildern. Durch diese Vorstellungen eingeschüchtert, gibt die Tochter ihren Widerstand auf und heiratet den Herrn vor dem protestantischen Pastor mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung. Als der katholische Pfarrer die näheren Umstände, die zu dieser Heirat führten, erfährt, ist er besonders empört über das Verhalten der Mutter und bringt den Fall bei einer Konferenz zur Sprache. Dabei bedauert er

besonders, daß nach den Bestimmungen des can. 2319 wohl die Tochter, nicht aber die Mutter von kirchlichen Strafen betroffen werde und doch sei die Mutter die Hauptschuldige. So aber müsse er wohl die Tochter von den Sakramenten ausschließen, gegen die Mutter aber sei er völlig machtlos, das Kirchenrecht biete ihm gegen sie durchaus keine Handhabe.

Was ist nun dem Herrn Pfarrer zu antworten?

In can. 2319 ist allerdings nur die Sprache von solchen, welche die Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener eingehen u. s. w. Demnach verfällt also Fräulein Müller den dort angedrohten Strafen.

Wenn aber der Pfarrer meint, die Mutter gehe nach den Bestimmungen des Kodex straflos aus, dann befindet er sich in einem großen Irrtum. Er übersieht nämlich vollständig can. 2231, der sagt: „Haben mehrere zu einem Delikt mitgewirkt, dann verfallen alle, die in can. 2209, §§ 1 bis 3 genannt sind, derselben Strafe, auch wenn im Gesetze nur ein einziger genannt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Gesetz ausdrücklich anders bestimmt.“ Nun heißt es aber in dem erwähnten can. 2209, § 3: „Keine geringere Schuld als den Exekutor des Delikts trifft.... auch jene, welche einen andern zu einem Delikt veranlassen oder auf irgend eine Weise daran teilnehmen, wenn ohne ihre Mitwirkung das Delikt nicht begangen worden wäre.“ Diese Bestimmungen treffen offensichtlich bei der Mutter des Fräuleins Müller zu. Sie hat ja ihre Tochter zu dem verhängnisvollen Schritt veranlaßt, und ohne das Zureden der Mutter hätte dieselbe niemals unter diesen Umständen den protestantischen Herrn geheiratet. Also verfällt die Mutter denselben Kirchenstrafen wie die Tochter. Näherhin verfällt sie im Gegensatz zu früher — was bei der Absolution wohl zu beachten ist — einer doppelten Exkommunikation. Zunächst zieht sie sich die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zu wegen Mitwirkung zur Eingehung einer Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener. Dann verfällt sie auch außerdem noch der ebenfalls dem Ordinarius reservierten Exkommunikation wegen Mitwirkung zur Eingehung einer Ehe mit dem Versprechen akatholischer Kindererziehung.

Doch dies alles nur in der Theorie. In der Praxis aber dürfte der Fall so liegen, daß sich die Mutter wegen anderweitiger Bestimmungen des Kodex diese Exkommunikationen schließlich doch nicht zuzieht.

In can. 2229, § 3, n. 1 heißt es nämlich: „Unkenntnis des Gesetzes oder der Strafe allein.... entschuldigt von den Medizinalstrafen l. s., wenn die Unkenntnis keine crassa oder supina war.“ Daß auf einer Trauung vor dem protestantischen Religionsdiener oder auf einer Trauung mit dem Versprechen protestantischer Kindererziehung schwere Kirchenstrafen stehen, dürfte wohl dem gläubigen Volke hinreichend bekannt sein. Deshalb verfällt auch die Tochter den entsprechenden Kirchenstrafen. Anders aber ist es mit der Mutter. Selbst der Pfarrer würde ja nicht, daß bei einer derartigen Mitwirkung die Mutter sich dieselben Kirchenstrafen zuziehe wie die

Tochter. Da kann wohl auch mit Recht die Mutter geltend machen, daß ihre Unkenntnis der entsprechenden Kirchengesetze keine crassa oder supina gewesen sei. Es dürfte ihr auch nicht schwer fallen, dies sogar in *foro externo* zu beweisen. Ist aber dieser Beweis in *foro externo* erbracht, dann kann man sie auch nicht einmal in *foro externo* als *ex-  
kommuniziert* betrachten.

Daraus folgt nun aber nicht, daß man der Mutter in *foro externo* überhaupt nichts anhaben könne. In *can. 2229, § 4* heißt es nämlich: „Verfällt auch jemand nach den Bestimmungen des § 3, n. 1 nicht einer *Bensur* l. s., so kann doch, wenn die Umstände es geraten erscheinen lassen, eine andere Strafe oder eine Buße über ihn verhängt werden.“ Demnach könnte also der Pfarrer veranlassen, daß die Mutter vom Bischof im äußeren Rechtsforum belangt werde. Der Pfarrer aber muß dies nicht tun. Er kann und muß aber wenigstens verlangen, daß die Mutter das gegebene Ärger-  
nis nach Kräften wieder gutmache.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Zone O. M. Cap.

**V. (Wöchentliche Beicht der Religiosen.)** Eine Oberin teilt dem Herrn Kaplan mit, daß einige ihrer Schwestern nur alle 14 Tage beichten, und fragt ihn, wie sie sich diesen Schwestern gegenüber zu verhalten hätte. Der Kaplan schlägt den Kodek nach und findet dort in *can. 595, § 1, 3<sup>o</sup>*: „Die Obern sollen dafür sorgen, daß alle Religiosen wenigstens einmal in der Woche beichten.“ Auf Grund dieser Bestimmung bildet sich der Kaplan das Urteil: Die Oberin hat die Gewissenspflicht, von den Schwestern, wenn nötig, sogar im Gehorsam zu verlangen, daß sie wenigstens einmal in der Woche beichten. Bevor er aber der Oberin diesen seinen Entschluß mitteilt, möchte er die Ansicht anderer über diese Frage hören.

Was ist nun von der Auffassung des Kaplans zu halten?

Die Bestimmungen des Kodek über die wöchentliche Beicht der Religiosen haben, wie dieser Oberin, so auch manch andern schon öfter Gewissensbedenken verursacht. Einerseits schien es manchmal in besonderen Fällen nicht angebracht, auf die wöchentliche Beicht zu sehr zu dringen, anderseits aber schienen die Bestimmungen des Kodek doch auch wieder klar die wöchentliche Beicht zu verlangen und den Obern die Gewissenspflicht aufzuerlegen, dafür zu sorgen, daß ihre Untergebenen jede Woche beichteten. Man dachte an Zessation des Gesetzes, man sprach von Epikie und hatte aber doch nicht so viel Vertrauen zu den vorgebrachten Gründen, daß man seine Ansicht in die Praxis umsetzen wollte.

Zur Lösung der Schwierigkeiten, welche sich aus der angeführten Bestimmung des Kodek ergeben, ist es nötig, zwei Dinge voneinander zu unterscheiden, nämlich: 1. Die Pflichten der Untergebenen in bezug auf die wöchentliche Beicht und 2. die Pflichten der Obern.

1. Die Pflichten der Untergebenen. Aus dem Umstande, daß es im Kodek heißt: „Die Obern sollen dafür sorgen, daß alle Religiosen . . . wenigstens einmal in der Woche beichten“, schließen manche